



Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



Bild: G. Brenner

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

warum freuen sich Menschen, warum freuen sich insbesondere auch alle Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal auf Weihnachten? Sind es die bevorstehenden Ferien, in denen wir neue Kräfte sammeln und zur Ruhe kommen können? Ist es die Zeit, die wir mit unseren Familien zu Hause verbringen dürfen? Oder ist es vielleicht doch dieses ganz spezielle Gefühl, das sich bei uns allen einstellt, wenn wir das Fest der Geburt Christi, das Fest der Verkündung von Frieden und Versöhnung in diesen Tagen gemeinsam feiern.

Ich bin überzeugt, dass alle diese Antworten für uns Pädagogen zutreffend sind. Mit Kräften arbeiten wir schließlich alle gemeinsam intensiv und engagiert für unsere Kinder und Jugendlichen in den Schulen und bewältigen die täglich auftretenden Herausforderungen mit großem Engagement und hoher Professionalität.

Große Aufgaben werden auch im neuen Jahr auf uns zukommen und ich gehe davon aus, dass wir diese Herausforderungen in gleicher Weise mit der nötigen Tatkraft, aber auch mit dem erforderlichen Augenmaß gemeinsam bewältigen werden.

Für Ihr großes Engagement an den Schulen danke ich allen Lehrkräften, den Schulleitern und Schulräten sowie dem Schulverwaltungspersonal an unseren Schulen und Schulämtern von ganzem Herzen.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulabteilung bei der Regierung von Unterfranken ein friedvolles Weihnachtsfest, geruhsame Ferien und ein glückliches und gesundes neues Jahr 2016.

*Gustav Eirich
Abteilungsleiter*

12

Würzburg, 30. November 2015
139. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	323
Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliches Berufliches Schulzentrum Schweinfurt	323
Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/ Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Grundschulen in der Region I von Unterfranken mit den Schulamtsbezirken Aschaffenburg und Miltenberg	325
Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Grund- und Mittelschulen	326
Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin der Abteilung II des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Freising	330
Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen	332
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	334
Termine 2016 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers	334
Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken	335
Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2016	336
Zweite Staatsprüfungen 2016 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II	337
Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2016	338
Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	339
Informationstag „Lernort Staatsregierung“	342
Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)	344
Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen (bzw. für Sonderpädagogik) sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2016	356
Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2016	359
Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2016/2017; Zulassung von Diplomingenieuren (Univ.) oder Masterabsolventen der Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbau zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen für September 2016	360
NICHTAMTLICHER TEIL	361
MEDIENHINWEISE	361

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen – Staatliches Berufliches Schulzentrum Schweinfurt

Am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Alfons Goppel Schweinfurt ist die Stelle

einer Mitarbeiterin als Systembetreuerin/eines Mitarbeiters als Systembetreuer (EDV)

sofort zu besetzen. Im Schuljahr 2015/16 werden an der Berufsschule 351 Schüler in Teilzeit und 121 Schüler in Vollzeit in den Berufsfeldern Agrarwirtschaft, Bekleidung, Körperpflege und Nahrung sowie in BAF-Klassen unterrichtet. An den Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege werden insgesamt 272 Vollzeitschüler beschult.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Folgendes erwartet:

Organisatorische und koordinierende Aufgaben:

- Beratung und Planung bei der Beschaffung von Hard- und Software (in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Fachbetreuern, dem zuständigen medienpädagogischen Berater und dem Sachaufwandsträger)
- Betreuung und Weiterentwicklung der schulischen Unterrichts- und Verwaltungsnetze (in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Sachaufwandsträger und externen mit der Systemadministration beauftragten Firmen)
- Betreuung der Schulverwaltungsprogramme (Anpassung der Berichte, Zeugniscoordination, Programmupdate) und Mitwirkung bei Erhebung der „Amtlichen Schuldaten“ sowie der Pflege der schulischen Homepage
- Unterstützung der Schulleitung bei der Stundenplanerstellung, insbesondere Pflege des Stundenplanprogramms „daVinci“ (Stüber-Systems)

Pädagogische Aufgaben:

- Schulung des Kollegiums für die Benutzung der im Haus vorhandenen Hard- und Software inklusive iPads
- Schulung des Kollegiums im Bereich der „Neuen Medien“
- Ansprechpartner bei Fragen des Medienrechts und der Mediendidaktik (Beauftragter für Medienbildung)
- Wahrnehmung der Aufgabe der mebis-Koordinatorin/ des mebis-Koordinators
- Aktive engagierte Mitarbeit in der Schulentwicklung
- Bereitschaft zur eigenen Fortbildung

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stelle kommen besonders geeignete Lehrkräfte mit einschlägiger Fachrichtung und mit entsprechender Qualifikation in Betracht. Auf die weiteren Anforderungen aus den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen und aus der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I 2007 S. 7) zur Qualifikation von Führungskräften an den Schulen wird hingewiesen.

Zur Erfüllung der Aufgaben sind u. a. ein hohes Maß an Organisationsvermögen, die Fähigkeit zum vorausschauenden Planen und selbstständigen Arbeiten, ausgeprägte Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit, schnelle Auffassungsgabe und Verhandlungsgeschick erforderlich.

Es wird erwartet, dass der/die künftige Funktionsinhaber/-in seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Seminarlehrerinnen und Seminarlehrer werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs.3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz -BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Umsetzungs- oder Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Umsetzungs- oder Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Bewerbungen sind bis spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Schulanzeiger zusammen mit einer Stellungnahme des Schulleiters auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften in geeigneter Form bekanntzugeben.

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/ Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen/Lehrern an Grundschulen in der Region I von Unterfranken mit den Schulamtsbezirken Aschaffenburg und Miltenberg

In der Region I und je nach Bedarf auch für angrenzende Gebiete ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors zu besetzen. Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte und innovative unterrichtspraktische Erfahrungen nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen und Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Multiplikatorentätigkeit für den neuen Lehrplan, Referententätigkeit allgemein, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Erwachsenenbildung allgemein).

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung wird vorausgesetzt.

Eine Qualifikation bzw. Qualifizierung im Fach Englisch und die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben bei der Ausbildung der Lehramtsanwärter und –anwärterinnen in diesem Fachbereich wird gewünscht.

Insgesamt werden von den Bewerberinnen und Bewerbern ein hohes Berufsethos, Professionalität und Aufgeschlossenheit für Schul- und Seminarentwicklungsprozesse erwartet.

Für die Beförderung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin kommen grundsätzlich nur Bewerber und Bewerberinnen in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2011, Az.: IV. 5-5 P 7010.1-4.23489 – KWMBI Nr. 8/2011, S. 63- erfüllen.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG-).

Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen, der u. a. auch Auskunft über die eigene pädagogische Ausbildung, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art gibt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

11.12.2015

bei der Regierung von Unterfranken:

17.12.2015

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Lohr-Sackenbach Zeiläckerweg 1 97816 Lohr Tel.: 09352/2736 Fax: 09352/807291 eMail: gssackenbach@gmx.de	Schülerzahl: 58 Klassenzahl: 3	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
Grundschule Eisingen/Waldbrunn Schulstraße 2 97249 Eisingen Tel.: 09306/99570 Fax: 09306/99571 eMail: vs.eisingen@t-online.de	Schülerzahl: 195 Klassenzahl: 9	WÜ-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu) - 2 Schulorte

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 12/15

Grundschule Thüngersheim Schulstraße 1 97291 Thüngersheim Tel.: 09364/9643 Fax: 09364/811925 eMail: vs.thuengersheim@t-online.de	Schülerzahl: 89 Klassenzahl: 4	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu) - Schulprofil Inklusion
---	-----------------------------------	------	--------	--

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Dreiberg-Grundschule Dreiberg-Mittelschule Knetzgau Hainerter Str. 4 97478 Knetzgau Tel.: 09527/9509533 Fax: 09527/9509534 eMail: verwaltung@schule.knetzgau.de	Grundschule Schülerzahl: 216 Klassenzahl: 12 Mittelschule Schülerzahl: 104 Klassenzahl: 5	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen oder an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule bzw. in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
Mittelschule Hofheim Johannisstraße 32 97461 Hofheim Tel.: 09523/1559 Fax: 09523/5037683 eMail: sekretariat-ms@vs-hofheim.de	Schülerzahl: 227 Klassenzahl: 12	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu)
Mittelschule Gerolzhofen Lültsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/8818 Fax: 09382/7969 eMail: verwaltung@mittelschule-gerolzhofen.de	Schülerzahl: 345 Klassenzahl: 16	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV – neu) - Ganztagschule

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern / Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern / Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	18.12.2015
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	23.12.2015
bei der Regierung:	30.12.2015

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Ausschreibung der Stelle des Leiters/der Leiterin der Abteilung II des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Freising

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. Oktober 2015, Az. III.3 – BP 7023.4 – 4b. 91446

An der Abteilung II des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern in Freising, Heiliggeistgasse 1, ist die Stelle

des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin

neu zu besetzen.

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn des Förderlehrers (1. Phase). Die dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Einstellungsprüfung im Sinn des Art. 22 Abs. 2 und 4 LbG gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Personalverantwortung als Dienstvorgesetzter für Lehrkräfte und Förderlehrkräfte am Staatsinstitut, Abt. II
- verantwortliche Haushaltsführung
- Leitung der jährlichen Aufnahmeprüfung und der Abschlussprüfung am Staatsinstitut, Abt. II
- enge Kooperation mit dem Staatsministerium und der Abteilung I des Staatsinstituts in Bayreuth
- Koordinierung der Praktikumsarbeit in Zusammenarbeit mit mehreren Regierungsbezirken und Staatlichen Schulämtern

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- I. und II. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst sowie eine Bewährung in der Schulaufsicht oder einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin

Erwünscht sind:

- vertiefte Kompetenzen in den Fächern Pädagogik, Psychologie, Schulpädagogik
- Erfahrungen im Bereich der Lehrerbildung
- Erfahrungen mit inhaltlichen und organisatorischen Konzeptentwicklungen
- fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten in den Informations- und Kommunikationstechniken

Für die ausgeschriebene Stelle steht eine Planstelle in der Besoldungsgruppe A 15 zur Verfügung. Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München

Vorlagetermin bei der Regierung von Unterfranken ist der **15. Januar 2016**.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Juni 2015 Az.: IV.9 - BP4113 – 3. 71 221

Zum nächstmöglichen Termin ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) folgende Referatsleitung befristet auf sechs Jahre neu zu besetzen. Die Tätigkeit erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung; eine spätere Versetzung mit einer Beförderung entsprechend der jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien, derzeit bis zur Besoldungsgruppe A 14, ist möglich.

Ref. 3.3 Personalführung (Grundschule, Mittelschule, Förderschule)

Das Referat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Lehrgängen in allen Phasen der Qualifizierung schulischer Führungskräfte (v. a. der Grund-, Mittel- und Förderschulen) unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen, pädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen sowie des jeweiligen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung
- Mitwirkung an der schulartübergreifenden Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Qualifizierung schulischer Führungskräfte
- Koordination und Qualitätssicherung der Orientierungskurse „Schulleitung als Herausforderung“
- Fachliche Initiierung und Betreuung von E-Learning-Fortbildungen zum Themenbereich „Führung / Schulleitung“ in enger Kooperation mit der E-Learning-Abteilung der ALP
- Koordination von Fortbildungen mit außerschulischen Partnern

Zu den weiteren Aufgaben der Referatsleitung gehören unter anderem:

- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Fachreferaten des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen sowie mit den dezentralen Trägern der staatlichen Lehrerfortbildung
- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- Fachliche und methodisch-didaktische Beiträge in der Fortbildung, auch für E-Learning-Fortbildungen zu den o. g. Themen
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Veröffentlichungen im Zuständigkeitsbereich
- Kontakt zur Fach- und Verbandspresse

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen, die über jeweils gute fachliche und pädagogische Qualifikationen verfügen (2,50 und besser sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Staatsprüfung), mindestens seit einem Jahr in der Funktion als „Konrektorin/Konrektor“ tätig sind sowie ein überdurchschnittliches Beurteilungsprädikat vorweisen können.

Vorausgesetzt werden die persönliche und fachliche Kompetenz, das dargestellte Aufgabengebiet exzellent vertreten zu können, insbesondere

- ein sehr hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, nachgewiesen durch entsprechende Beurteilungen (vgl. oben),

- Kenntnis neuer Formen des Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend),
- Erfahrungen im Umgang mit modernen Medien im Unterricht,
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen, insbesondere der Personalführung, Schulentwicklung und Qualitätssicherung, sowie die Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten,
- überzeugendes Auftreten sowie sprachliche Gewandtheit (insbesondere mündlich),
- Fähigkeit zu selbstständiger konzeptioneller Arbeit sowie zu Team- und Projektarbeit sowie
- Bereitschaft zur Innovation.

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienstort gewährleistet.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Der Bewerbung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LfB sowie z. B. Abschnitt A Nr. 4.5 bzw. Abschnitt B Nr. 4.3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI S. 306)).

Aussagekräftige Bewerbungen sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9 – BP4113 – 3. 71 221 bis **spätestens 8. Januar 2016** nach Erscheinen des Amtsblatts auf dem Dienstweg der

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7
89407 Dillingen

sowie in Kopie dem

Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
Referat IV.9
Salvatorstraße 2
80333 München

vorzulegen.

Termin für die Vorlage beim zuständigen Schulamt ist der **23.12.2015**, Termin für die Vorlage bei der Regierung von Unterfranken ist der **30.12.2015**.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2016 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2/16	26.01.2016	01.02.2016
Nr. 3/16	23.02.2016	29.02.2016
Nr. 4/16	22.03.2016	29.03.2016
Nr. 5/16	26.04.2016	02.05.2016
Nr. 6/16	17.05.2016	23.05.2016
Nr. 7/16	21.06.2016	27.06.2016
Nr. 8-9/16	19.07.2016	25.07.2016
Nr. 10/16	27.09.2016	04.10.2016
Nr. 11/16	25.10.2016	31.10.2016
Nr. 12/16	22.11.2016	28.11.2016
Nr. 1/17	13.12.2016	19.12.2016

Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken

Bek. v. 08.10.2015 Nr. 40.2–0302-1-24-6

Auch für das Schuljahr 2016/2017 sollen die Schulen durch Beteiligung bei den Personalzuweisungen die Möglichkeit zur Gestaltung eines Schulprofils erhalten.

Dabei gilt folgendes Verfahren:

1. Schulamt und Schulleitung prüfen, an welcher Schule zum Schuljahr 2016/17 ein **gesicherter** Lehrbedarf besteht. Dabei ist die Personalsituation des Schulamtes zu berücksichtigen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle (Formblatt: "Erfassung der freien Schulstellen an öffentlichen Schulen") und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Schulanzeiger vor. Die Ausschreibung soll die fachlichen Anforderungen (vor allem gewünschte Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum Stundenumfang) deutlich beschreiben ohne so umfassend zu sein, dass Bewerbungen ausgeschlossen werden. Das Staatliche Schulamt überprüft die fachlichen Anforderungen.
3. Die Stellen werden im Schulanzeiger Nr. 3/2016 ausgeschrieben.
4. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschrieben L/FL/FöL-Stellen" mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Die dienstlichen Belange der abgebenden Schule bzw. des abgebenden Schulamtes sind dabei zu würdigen.
5. Das Schulamt übergibt die eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
6. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung vor. Liegen erhebliche Bedenken, insbesondere dienstlicher bzw. personalrechtlicher Art gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

Termine:

Vorlage der Ausschreibungen am eigenen Schulamt:	21.01.2016
Vorlage der Ausschreibungsunterlagen an der Regierung:	06.02.2016
Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	16.03.2016
Weiterleitung an das Zielschulamt:	23.03.2016
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	04.04.2016
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	13.05.2016
Meldung an die Regierung (siehe Punkt 6):	20.05.2016
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	ab Juni 2016

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de > Schulen > Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen in Unterfranken oder bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

Eirich
Abteilungsleiter

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2016

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05.02.2015
Az.: III.3-BS 7170-4b.1886 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 3/2015

A

Der **schriftliche Teil** der Qualifikationsprüfung der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter findet am **21. März 2016 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr** statt.

Für Prüfungsteilnehmer, die den schriftlichen Teil nachzuholen haben, wird der **1. August 2016** festgelegt.

Prüfungsgebäude:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Prüfungsraum: Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Zimmer-Nr. 109

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr im Prüfungsraum.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **17. Mai bis 19. Mai 2016** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 11 Abs. 3 ZAPO-F II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.
- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.
- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.
- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.
- **Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger gegen Unterschriftsnachweis den Fachlehreranwärtern und Fachlehreranwärterinnen zuzuleiten.**

M e n s c h
Ltd. Regierungsschuldirektor
Prüfungsleiter

Zweite Staatsprüfungen 2016 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.02.2015
Az.: III.3-BS 7154-4b.3 565 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 5/2015

A

Das Kolloquium der Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II wird in der Woche **vom 4. April bis 8. April 2016** in Esselbach und Werneck-Schleerieth durchgeführt.

Die Einzeltermine und die Prüfungsorte werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **17. Mai bis 19. Mai 2016** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.
- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.
- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.
- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.
- **Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gegen Unterschriftsnachweis zuzuleiten.**

M e n s c h
Ltd. Regierungsschuldirektor
Prüfungsleiter

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2016

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05.02.2015
Az.: III.3-BS 7175-4b.196 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 3/2015

A

Der **schriftliche Teil** der Zweiten Prüfung der Förderlehrer und Förderlehrerinnen findet am **21. März 2016 von 8.30 bis 12.30 Uhr** statt.

Für Prüfungsteilnehmer, die den schriftlichen Teil nachzuholen haben, wird der **1. August 2016** festgelegt.

Prüfungsgebäude:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Prüfungsraum: Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Zimmer-Nr. 109

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr im Prüfungsraum.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **17. Mai bis 19. Mai 2016** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 9 Abs. 3 ZAPO/FöL II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.
- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.
- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.
- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.
- **Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Förderlehreranwärtern und Förderlehreranwärterinnen gegen Unterschriftsnachweis zuzuleiten.**

M e n s c h
Ltd. Regierungsschuldirektor
Prüfungsleiter

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. September 2015, Az.: LZ 3 B3061/15

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Mittelschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Info – Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vor- und Nachbereitung an der Schule die Grundlage für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Hinweise zur gültigen Fahrkostenregelung sind dem Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen/>).

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Mittagsimbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an: Bayerischer Landtag – Landtagsamt, Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher, Sachbereich Pädagogische Betreuung, Maximilianeum, 81627 München, Telefon: 0 89/41 26-23 36 oder 22 34, Fax: 0 89/41 26-17 67, E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2015/16 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 60 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch bis zu 120 Schülerinnen/Schüler). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2014/2015 eine Einladung erhalten haben beziehungsweise bereits im Vorjahr am Planspiel teilgenommen haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an: Bayerischer Landtag – Landtagsamt, Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher, Sachbereich Pädagogische Betreuung, Maximilianeum, 81627 München, Telefon: 0 89/41 26-23 36 oder -2234, Fax: 0 89/41 26-17 67, E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Telefon: 0 89/21 80-13 45) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 22. August 2014 (KWMBI S. 204, StAnz Nr. 42) tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(StAnz Nr. 43/2015,
KWMBI 2015 S. 188)

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. September 2015, Az. LZ 3 B3061/1/15

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „Lernort Staatsregierung“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „Lernort Staatsregierung“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben. Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, der Staatssekretärin, dem Staatssekretär oder deren persönlichen Referenten

- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Mit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Nürnberg möglich.

Da für diese Besuche kein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden kann, richtet sich das Angebot ausschließlich an Schülergruppen im Großraum Nürnberg-Fürth-Erlangen, die mit regionalen öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen können.

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, Praterinsel 2, 80538 München, Fax: 089 2186-2180, E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de.

Weitere Informationen im Internet: www.blz.bayern.de unter: Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur eine Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 22. August 2014 (KWMBI. S. 203, StAnz. Nr. 42) tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(StAnz Nr. 43/2015,
KWBI 2015 S. 187)

2230-1-1-7-K

Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)

Vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 52, 85 Abs. 1a Satz 3 und Art. 89 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für öffentliche Schulen und Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium). ²Für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Verordnung, soweit diese im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als Beliehene tätig werden.

§ 2

Schülerunterlagen

¹Die Schülerunterlagen umfassen die für das Schulverhältnis jeder Schülerin und jedes Schülers wesentlichen Unterlagen.

²Zu den Schülerunterlagen gehören

1. die in Papierform zu führende Schülerakte, welche je nach Schulart folgende Unterlagen enthält:

- a) das Schülerstammblatt, welches Angaben über die Schülerin oder den Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Personen, welchen die Erziehung anvertraut ist, die Berufsausbildung und die Schullaufbahn enthält, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
- b) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse bzw. – soweit kein Abschluss erzielt wurde – die diese ersetzenden Zeugnisse in Abschrift,
- c) die Zeugnisse, die wichtige schulische Berechtigungen verleihen, z.B. fachgebundene oder allgemeine Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife, mittlerer Schulabschluss, Realschulabschluss, erfolgreicher und qualifizierender Abschluss der Mittelschule, in Abschrift,
- d) die Urkunden, die zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen, in Abschrift,
- e) die sonstigen Zeugnisse und Übertrittszeugnisse,
- f) den Schullaufbahnbogen, in welchem die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen werden einschließlich einer Übersicht über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 BayEUG, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster, g) die Notenbögen, in welche – je nach Schulart – insbesondere die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie damit zusammenhängende Bemerkungen aufgenommen werden,
- h) die Zwischenberichte, soweit diese nach den Vorschriften der Schulordnungen die Halbjahreszeugnisse ersetzen,

- i) die schriftlichen Angaben über bereits erfolgte Maßnahmen und diagnostische Grundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz,
 - k) die schriftlichen Stellungnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere das sonderpädagogische Gutachten und den Förderdiagnostischen Bericht, l) sämtliche Förderpläne,
 - m) die schriftlichen Äußerungen der beruflichen Ausbildungseinrichtungen über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in Form eines Abschlussberichts,
 - n) die Schülerlisten an Grund- und Mittelschulen,
 - o) alle sonstigen schriftlichen, die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden wesentlichen Vorgänge, die zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig sind, und
2. die Leistungsnachweise, welche sich zusammensetzen aus
- a) den schriftlichen Leistungsnachweisen einschließlich der Abschlussprüfungen, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Seminararbeiten, Praktikumsberichte und Grundwissens- und Jahrgangsstufentests und
 - b) den praktischen Leistungsnachweisen, insbesondere Werkstücken und Zeichnungen.

³Schülerunterlagen, welche der Schweigepflicht unterliegen, verbleiben bei den jeweiligen Schweigepflichtigen; die Verpflichtung zur Wahrung der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs genannten Geheimnisse bleibt unberührt.

§ 3

Verwendung

(1) Die Schülerunterlagen dürfen ohne Einwilligung nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Zugriff auf die Schülerunterlagen dürfen jeweils nur im konkreten Einzelfall insbesondere erhalten:

1. Lehrkräfte für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. die Schulleitung, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist,
3. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist.

²Nach Beendigung des Schulbesuchs darf Zugriff auf die Schülerunterlagen nur die Schulleitung im konkreten Einzelfall erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich ist oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die Einwilligung ist von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von deren Erziehungsberechtigten sowie – ab Vollendung des 14. Lebensjahres – zusätzlich von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich zu erteilen und muss sich auf einen konkret benannten Zweck, wie etwa den Nachweis beruflicher Qualifikationen oder die Belegung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, beziehen.

§ 4

Weitergabe bei Schulwechsel

(1) ¹Bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen sind das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen im Original weiterzugeben. ²Weitere Schülerunterlagen sind im Original oder – soweit nicht mehr im Original vorhanden – als Abschrift weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. ³Ein sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule oder ein Förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einwilligung oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG) zu besorgen ist weitergegeben; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴An der abgebenden Schule verbleiben Abschriften der Schülerunterlagen nach Satz 1.

(2) ¹Bei einem Schulwechsel an eine staatlich anerkannte Ersatzschule sind das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen als Abschrift weiterzugeben, andere Schülerunterlagen dürfen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden.

²Bei einem Schulwechsel an andere Schulen dürfen Schülerunterlagen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden.

³§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Weitergabe von Schülerunterlagen an andere Stellen ist nicht ohne Einwilligung zulässig; Art. 85 Abs. 2 BayEUG bleibt unberührt.

§ 5

Aufbewahrung

¹Die Aufbewahrung der Schülerunterlagen ist nur solange zulässig, wie dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

²Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Schülerunterlagen nach

1. § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d 50 Jahre,
2. § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e bis o ein Jahr und
3. § 2 Satz 2 Nr. 2 zwei Jahre.

³Die Fristen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 beginnen mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, die Frist des Satzes 2 Nr. 3 beginnt mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Leistungsnachweise angefertigt wurden. ⁴Schülerunterlagen nach § 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sollen abweichend von Satz 2 Nr. 3 nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden, Schülerunterlagen im Rahmen von Abschlussprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen nicht vor deren Rechts- oder Bestandskraft. ⁵Abweichend von Satz 2 ist eine längere Aufbewahrung im Einzelfall zulässig, sofern dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben oder – bei staatlichen Schulen – zum Zweck der vollständigen Übergabe der Schülerunterlagen an das Staatsarchiv unerlässlich ist; die Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 6

Einsichtnahme

(1) Ein Recht auf Einsicht in die eigene Schülerakte nach § 2 Nr. 1 sowie – nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen – in die eigenen Leistungsnachweise nach § 2 Nr. 2 steht zu:

1. Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
2. Erziehungsberechtigten und

3. früheren Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder der Schulordnungen ihre Unterrichtung vorschreiben, und
4. ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit Daten der betreffenden Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. ²Insoweit ist den Berechtigten über die zu den betreffenden Schülerinnen und Schülern vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. ³Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dies zum Schutz der betreffenden aktuellen bzw. ehemaligen Schülerinnen und Schüler oder der aktuellen bzw. früheren Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

(3) Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule

Im Fall der Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die weitere Aufbewahrung der Schülerunterlagen nach Maßgabe des § 5.

§ 7a

Folgeänderungen

(1) Die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) § 42 erhält folgende Fassung: „§ 42 (aufgehoben)“.

2. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt“ gestrichen.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 42 wird aufgehoben.

(2) Die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl S. 116, BayRS 2232-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) § 52 erhält folgende Fassung:
„§ 52 (aufgehoben)“.

2. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt“ gestrichen.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 52 wird aufgehoben.

5. § 59 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

(3) Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907, BayRS 2232-2-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 245 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 werden die Worte „Schülerbogen, Schülerliste,“ gestrichen.
- b) In der Überschrift zu § 55 werden die Worte „Schülerbogen und Schülerliste;“ gestrichen.

2. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 werden die Worte „Schülerbogen, Schülerliste,“ gestrichen.

3. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Schülerbogen und Schülerliste;“ gestrichen.
- b) Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben; im bisherigen Abs. 5 entfällt die Absatzbezeichnung.

(4) Die Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F) vom 26. Oktober 2009 (GVBl S. 580, BayRS 2233-2-2-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 246 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zum Sechsten Teil wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) § 28 erhält folgende Fassung:
„§ 28 (aufgehoben)“.

2. In der Überschrift zum Sechsten Teil wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

3. § 28 wird aufgehoben.

(5) Die Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl S. 458, ber. S. 585, BayRS 2234-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 52 werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- c) § 63 erhält folgende Fassung:
„§ 63 (aufgehoben)“.

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 63 wird aufgehoben.

(6) Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBI S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2015 (GVBI S. 215), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 57 werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- c) § 69 erhält folgende Fassung:
„§ 69 (aufgehoben)“.

2. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme“ durch die Worte „und Besprechung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Worte „und werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, aufbewahrt“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 69 wird aufgehoben.

(7) Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBI S. 631, BayRS 2236-2-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zum Vierten Teil Abschnitt 4 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) § 42 erhält folgende Fassung:
„§ 42 (aufgehoben)“.

2. § 40 Abs. 8 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.

3. In der Überschrift zum Vierten Teil Abschnitt 4 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 42 wird aufgehoben.

(8) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 135, BayRS 2236-4-1-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 22 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 (aufgehoben)“.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 30 wird aufgehoben.

(9) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 (aufgehoben)“.

b) In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt III wird das Wort „ , Schülerbogen“ gestrichen.

c) In der Überschrift zu § 26 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

2. § 20 wird aufgehoben.

3. In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt III wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

b) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben; im bisherigen Abs. 3 entfällt die Absatzbezeichnung.

(10) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 32 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 24 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.

b) § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32 (aufgehoben)“.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 32 wird aufgehoben.

(11) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe – BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBI S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

(12) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie – BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBI S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen
- b) § 31 erhält folgende Fassung:
„§ 31 (aufgehoben)“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 31 wird aufgehoben.

(13) Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie (Berufsfachschulordnung Podologie – BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBI S. 317, ber. S. 854, BayRS 2236-4-1-8-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) § 31 erhält folgende Fassung:
„§ 31 (aufgehoben)“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 31 wird aufgehoben.

(14) Die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 11. März 2015 (GVBI S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- b) In der Überschrift zu § 43 werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
- c) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- d) § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 (aufgehoben)“.

2. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Datenverarbeitung“ gestrichen.

3. In § 38 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Abs. 3 Sätze 4 bis 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

6. In § 44 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „an der Berufsfachschule für Kinderpflege“ gestrichen.

7. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.

8. § 52 wird aufgehoben.

9. In § 61 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

10. In Anlage 4 wird in der Spalte „3. Schuljahr (13. Jgst.)“ in der Zeile „Religionslehre“ die Zahl „11)“ durch das Zeichen „-“ ersetzt.

(15) Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBI 2010 S.17, ber. 227, BayRS 2236-5-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 49 werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
- c) § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59 (aufgehoben)“.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
- b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

3. In der Überschrift zum Fünften Teil Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
4. § 59 wird aufgehoben.

(16) Die Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(17) Die Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe (Fachschulordnung Heilerziehungspflege – FSO HeilE) vom 1. Juli 1985 (GVBl S. 271, BayRS 2236-6-1-4-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 268 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 19b die Worte „ , Aufbewahrung, Einsichtnahme“ gestrichen.
2. § 19b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(18) Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 38 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
 - b) In der Überschrift zu § 48 werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - c) In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
 - d) § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57 (aufgehoben)“.
2. In der Überschrift zu Teil 5 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
3. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
4. In der Überschrift zu Teil 5 Abschnitt 3 wird das Wort „Schülerbogen,“ gestrichen.
5. § 57 wird aufgehoben.

(19) § 22 Abs. 6 der Schulordnung für die Fachakademien für Musik (Fachakademieordnung Musik – FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl 1991 S. 2, BayRS 2236-9-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird gestrichen.

(20) Die Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern (Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen – FakOÜDol) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 40 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 18 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(21) Die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl S. 534, ber. S. 662, BayRS 2236-9-1-3-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 41 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 18 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(22) Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 42 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 16 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(23) Die Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement – FakOErVers) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 276 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 16 die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufbewahrung und Einsichtnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 8

Übergangsvorschriften

¹Schülerunterlagen, welche vor dem Schuljahr 2015/2016 angelegt wurden, können fortgeführt werden.

²Für diese gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass der Schülerbogen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KMBI I S. 1474), geändert durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBI I S. 32), das Schülerstammblatt und den Schullaufbahnbogen ersetzt und sich die Aufbewahrung des Schülerbogens nach dem des Schülerstammblates bestimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

München, den 11. September 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBI 2015 S. 179)

Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen (bzw. für Sonderpädagogik) sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2016

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 6. Oktober 2015, Az. IV.5-BS4051-PRA.117 420

1. Erste Staatsprüfungen

- 1.1 Im Herbst 2016 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien in Bayern nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBI S. 657) in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Herbst 2016 nur an der Akademie der bildenden Künste in München statt.

- 1.2 Im Herbst 2016 werden Erste Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik in Bayern nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286 ff.), in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

Die Erste Staatsprüfung im Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien findet im Herbst 2016 nur an der Akademie der bildenden Künste in München statt.

2. Der **schriftliche** Teil der Prüfung findet voraussichtlich vom 4. August 2016 bis 7. Oktober 2016 statt.
3. Die **praktischen** Prüfungen in den Fächern Musik und Kunst finden voraussichtlich vom 4. August 2016 bis 9. Dezember 2016 statt.
4. **Mündliche** Prüfungen
- 4.1 Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung nach Nr. 1.1 dieser Bekanntmachung (bisheriges Recht) werden voraussichtlich innerhalb folgender Zeiträume durchgeführt:

Studienbegleitender Leistungsnachweis

Sofern diese Einzelprüfung zu einem gesonderten Prüfungstermin vor der Ersten Staatsprüfung im zugehörigen Fach abgelegt wird:

vom 4. August 2016 bis 9. Dezember 2016.

Sofern diese Einzelprüfung zum gleichen Prüfungstermin abgelegt wird wie die Erste Staatsprüfung im zugehörigen Fach:

vom 10. Oktober 2016 bis 9. Dezember 2016.

Fach Erziehungswissenschaften

Sofern dieses Fach zu einem gesonderten Prüfungstermin vor der Ersten Staatsprüfung in der Fächerverbindung abgelegt wird:

vom 29. August 2016 bis 9. Dezember 2016.

Sofern dieses Fach zum gleichen Prüfungstermin abgelegt wird wie die Erste Staatsprüfung in der Fächerverbindung:

vom 10. Oktober 2016 bis 9. Dezember 2016

Fächer der gewählten Fächerverbindung

Fach I (1. Prüfungszeitraum) vom 10. Oktober 2016 bis 11. November 2016

Fach II (2. Prüfungszeitraum) vom 14. November 2016 bis 9. Dezember 2016

Soweit Besonderheiten an der jeweiligen Universität dies erfordern, kann die Leitung der Außenstelle des Prüfungsamts hiervon abweichende, innerhalb des Gesamtprüfungszeitraums liegende Prüfungszeiträume festlegen.

Der Prüfungsteilnehmer gibt im Zulassungsgesuch an, welches Fach seiner Fächerverbindung er im ersten und welches Fach er im zweiten Prüfungszeitraum ablegen möchte. Diesem Wunsch wird nach Möglichkeit entsprochen. Bei großer Kandidatenzahl oder aus wichtigen organisatorischen Gründen kann die Einteilung aber auch abweichend von den geäußerten Wünschen erfolgen.

- 4.2 Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung nach Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung (neues Recht) werden voraussichtlich in der Zeit vom 10. Oktober 2016 bis 9. Dezember 2016 durchgeführt.
5. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort bis spätestens 1. Februar 2016 per Einschreiben oder während der Sprechzeiten der jeweiligen Außenstelle persönlich gegen Empfangsbestätigung einzureichen.

Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind zur gleichen Zeit und in gleicher Weise zustellen. Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung bzw. die staatliche Zwischenprüfung im Frühjahr 2016 nicht bestehen, können sich noch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einer Wiederholungsprüfung im Herbst 2016 anmelden. Entsprechendes gilt für Prüfungsteilnehmer, die sich zum Zweck der Notenverbesserung einer Wiederholungsprüfung unterziehen wollen.

- 5.1 Die Meldeformblätter für die Erste Staatsprüfung nach Nr. 1.1 dieser Bekanntmachung (bisheriges Recht) sind ab dem 1. Dezember 2015 bei der Außenstelle des Prüfungsamts erhältlich.
- 5.2 Die Meldeformblätter für die Erste Staatsprüfung nach Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung (neues Recht) sind ab dem 1. Dezember 2015 ausschließlich online unter <http://www.km.bayern.de/staatspruefung1.asp> verfügbar. Als Anmeldung gilt lediglich die Einreichung des ausgedruckten und unterschriebenen Meldebogens bei der Außenstelle des Prüfungsamts.
6. Die in § 21 Abs. 3 und § 32 LPO I (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657)) bzw. § 24 LPO I (vom 13. März 2008 (GVBl S. 180)) genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen.
7. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamtes.

Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 1. Februar 2016 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

8. Soweit die LPO I vorsieht, dass für bestimmte mündliche oder praktische Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der Prüfungsteilnehmer wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der vom Örtlichen Prüfungsleiter bestimmten, an der

Außenstelle durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 21 Abs. 2 Satz 4 LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBI S. 657)) bzw. § 24 Abs. 2 Satz 4 LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180)).

9. Teilnehmer an den staatlichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung in „Qualifikation als Beratungslehrkraft“ und „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ haben den Antrag auf Zulassung zu diesen Prüfungen bis zu dem unter Nr. 5 genannten Meldetermin persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen einzureichen.
10. Schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen sowie Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber unter einer dauerhaften Prüfungsbeeinträchtigung leiden, kann ein Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung gewährt werden. Anträge mit den entsprechenden Nachweisen sind bis spätestens 1. Juni 2016 an das Prüfungsamt im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München zu richten.
11. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <http://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 43/2015)

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen; Erster Prüfungsabschnitt bzw. praktische und mündlich-theoretische Prüfungen des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Lehramtsprüfungsordnung I im Herbst 2016

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 6. Oktober 2015, Az.: IV.5-BS4060-PRA.117 421

1. Erste Staatsprüfungen

- 1.1 Im Herbst 2016 werden die Prüfungen im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657) abgehalten.
- 1.2 Im Herbst 2016 werden die praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen im Rahmen des Unterrichtsfachs beziehungsweise des vertieft studierten Fachs Sport und die Prüfungen im Bereich Demonstration sportartspezifischer Techniken im Rahmen der Didaktik der Grundschule beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S.180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286 ff.), abgehalten.
2. Die Prüfungen beginnen am Ende des Sommersemesters 2016. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben.
3. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen sowie zu den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen ist bis spätestens 10. Mai 2016 bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgeblich.
4. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für den Ersten Prüfungsabschnitt nach Nr. 1.1 dieser Bekanntmachung ergeben sich aus § 61 beziehungsweise § 88 LPO I (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657)). Die Zulassung zu den sportpraktischen Prüfungen setzt in jeder Sportart den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den fachdidaktischen Veranstaltungen (Theorie und Praxis) voraus (§ 40 Abs. 1 beziehungsweise § 42 Abs. 1 LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657)).
5. Die Studien- und Prüfungsnachweise für die Prüfungen nach Nr. 1.1 dieser Bekanntmachung, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, jedoch vor Beginn der Prüfungen, spätestens zu dem Termin nachzureichen, der von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekannt gegeben wird.

Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem 10. Mai 2016 nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

6. Diese Bekanntmachung wird auch online unter <http://www.km.bayern.de> veröffentlicht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 43/2015)

Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2016/2017; Zulassung von Diplomingenieuren (Univ.) oder Masterabsolventen der Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbau zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen für September 2016

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. Oktober 2015, Az.: VI.2-BS9008-7a.130 321

Auf Grund des anhaltenden Bedarfs an Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik werden - voraussichtlich letztmalig - zu dem am 13. September 2016 beginnenden Vorbereitungsdienst jeweils bis zu 20 Diplomingenieure (Univ.) oder Masterabsolventen (Hochschule oder Universität) der Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbau zugelassen. Bevorzugt werden Bewerberinnen und Bewerber, welche die Diplom- oder Masterprüfung nach 2010 abgelegt und mit der Note gut oder besser bestanden haben.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis **spätestens Freitag, 29. Januar 2016** an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Ref. VI.2, 80327 München zu richten.

Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Diplomzeugnisses bzw. Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen. Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägiger Berufsausbildung, einem mindestens einjährigen einschlägigen Betriebspraktikum oder einer einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit werden bevorzugt berücksichtigt (entsprechende Nachweise sind beizufügen).

Weitere Informationen über die Sondermaßnahme finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter:

<http://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html>

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den in der Diplom- oder Masterprüfung erzielten Noten, der Berufserfahrung sowie dem Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs beim Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Jedoch bestehen aus derzeitiger Sicht sehr gute Anstellungschancen an staatlichen oder kommunalen beruflichen Schulen (v. a. an Berufsschulen, Fachschulen, Fachober- und Berufsoberschulen).

Die für die Sondermaßnahme ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden über weitere Details rechtzeitig informiert.

Walter G r e m m
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 46/2015,
KWMBeibl 2015 S. 277)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 11/2015)

Armut, Globalisierung, Gerechtigkeit und Entwicklung (Drempetic) – Die Welt im Klassenzimmer (Drempetic/Stroh) – Der Maulwurf muss weg (Vatter-Wittl) – Genussmittel und Drogen (Stopfer-Birner) – Flächenberechnung (Vatter) – »The European migrant crisis« (Vatter) – Alles nur geklaut? (Eberth) – Rosen aus Kenia für den Weltmarkt (Eberth) – UNICEF – eine Hilfsorganisation (Knaus) – Spiele für das Globale Lernen (Stroh) – »ShakePics« (Enger) – Romeo und Julia – Das berühmteste Liebespaar der Weltliteratur (Kellner) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 6/2015)

Kinderfragen beleben den Unterricht (Gaul) – Keine Angst vor Kinderfragen im Sachunterricht! (Deibl) – Kinder fragen Kinderfragen (Einwächter) – Wo liegt das Ende der Wirklichkeit? (Kalb) – »Man braucht kein Glück.« – »Cool, was?« (Gellert/Hereth) – Ich und die Welt (Metzger) – »Komm, wir bauen eine Brücke ...!« (Dambaur/Wolfram) – Interkulturelles Lernen (Doerfler) – Heterogenität ist Alltag - Differenzierung die Antwort (Bönsch) – Gut vernetzt! (Ebert) – Kartenhäuser bauen und berechnen (Hörsgen) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin Grundschule“ (Nr. 4/2015)

Thema: Mathe üben

Üben – Aspekte einer ungeliebten Tätigkeit (Lorenz) – Einen Blick über Zahl- und Aufgabenbeziehungen entwickeln (Rechtsteiner-Merz) – Wie kommt das Rechnen in den Kopf? (Schulz) – Zwischen Handeln und Kopfgeometrie (Schulz) – Zahlzerlegungen (Wartha) – Lernleitern – ein Beitrag zur individuellen Förderung (Bönsch) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin Sekundarstufe“ (Nr. 4/2015)

Thema: Sprachspiele

Sprachspielen (Rezat) – Es schneite, aber die Straßen wurden weiß (Langlotz) – Vom Raster zum Spiel (Goer) – Der Lyrik-Basar (Gehrke) – Pillendreher, Gottesanbeterin, Blutströpfchen (Rebentrost/Sachs) – Werbesprache entdecken (Bellmer) – Die Feedbackrunde als Rückmeldesystem für Förderschüler (Baufig) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„Schulverwaltung“ (Nr. 11/2015)

ALP unter neuer Führung (Unger) – Kulturfonds Bayern unterstützt innovative Bildungsprojekte (Dirnaichner) – Schulen mit dem Schulprofil »Inklusion« (Weigl/Eiber) – Integration berufsschulpflichtiger Asylbewerber und Flüchtlinge (Müller) – Vom Kindergarten in die Grundschule – Von der Grundschule in die weiterführende Schule (Zippelius-Wimmer) – Unsere Welt von morgen gemeinsam gestalten (Riedner) – BVerfG: Schulpflicht und Integrationsaufgabe der öffentlichen Schule (Avenarius) – Rechtsprechung im Überblick (Dirnaichner) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 153/2015)

Thema: Heimat

Heimat – Bedürfnis und Zumutung (Siebach) – Heimat heute (Ritter) – Krieg, Flucht, Heimatlosigkeit (Rönicke) – The home is where the heart is (Penzel) – Imagine if this was you – Azzi in between (Bergner) – Inklusion konkret (Grohmann/Spieß) – Die Kippmomente des Monsieur Hulot (Wittstruck) – Informationen und Bücher

Jugendliteratur

M a r t i n i Manuela

Sommernachtsschrei

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, Klappenbroschur, 264 Seiten, ab 12 Jahren, ISBN 978-3-401-06418-5, 9,99 €

Franziska kehrt an den Ort zurück, an dem das unfassbar Schreckliche geschehen ist. Vor einem Jahr hat sie während der Sommerparty am See ihren Freund umgebracht. Aber die entscheidenden Minuten sind in ihrer Erinnerung wie ausgelöscht. Warum nur ist dieser furchtbare Unfall passiert? Als Franziska Licht in das Dunkel bringen will, steht plötzlich ihr eigenes Leben auf dem Spiel.

K u h n Krystyna

Aschenputtelfluch

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, Klappenbroschur, 232 Seiten, ab 12 Jahren, ISBN 978-3-401-06385-0, 8,99 €

Idyllisch liegt das Internat Ravenhorst in einem Seitental. Doch als sich eine der Schülerinnen vom Glockenturm stürzt, wandelt sich die Idylle in einen Albtraum. Warum hat sich Kira in den Tod gestürzt? Jule, eine der Neuen im Internat, macht sich auf die Suche. Aber sie stößt bei ihren Mitschülern auf eine Mauer des Schweigens. Bis sich die Ereignisse zu wiederholen scheinen.

Green John

Margos Spuren

Deutscher Taschenbuch-Verlag, München, www.dtv.de, ab 14 Jahren, 336 Seiten, ISBN 978-3-423-08644-8, 9,95 €

Solange Quentin denken kann, ist Margo für ihn das begehrtesten Mädchen überhaupt - und unerreichbar. Doch dann steht Margo eines Nachts plötzlich vor seinem Fenster und bittet ihn um Hilfe: Er soll sie auf ihrem persönlichen Rachefeldzug begleiten und Freunden, die sie enttäuscht haben, einen Denktzettel verpassen. Quentin macht mit. Für eine Nacht wirft er alle Ängste über Bord. Doch am nächsten Morgen ist Margo verschwunden. Quentin sucht sie verzweifelt und findet Spuren, die ganz bewusst gestreut wurden. Es beginnt eine Reise zu einer Frau, die viel mehr ist, als er sich je erträumt hat, und zugleich ganz anders, als er je hat wahrhaben wollen.

Lehrpläne

Lehrplan für die bayerische Mittelschule

Jahrgangsstufen 5 und 6 Texte / Kommentare / Handreichungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 38, Oktober 2015, Art.-Nr. 66320038, 61,00 €

Herausgegeben von Dr. Hans-Dieter Göldner, Ministerialrat i. R., Georg Hahn, Leitender Ministerialrat i. R. und Dr. Werner Schrom, Ministerialrat i. R.

Diese Lieferung enthält Informationen zum fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziel „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“ sowie die Aufgabenstellungen und Lösungen zu den Jahrgangsstufenarbeiten Mathematik 2011 bis 2014.

Schulrecht

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 46, 15. Juli 2015, Art.-Nr. 66284046, 77,80 €

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

In dieser Lieferung wurden die Kommentare zum Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) im Teil 2 der Sammlung mit dem Rechtsstand 01.07.2015 aktualisiert und überarbeitet.

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 192, 1. September 2015, Art.-Nr. 66243192, 64,80 €

Herausgegeben von Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Augsburg, Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung von 3 Artikeln des BayEUG (Kennzahl 11) aktualisiert. Wesentlicher Bestandteil der Lieferung sind die umfangreichen Änderungen des Schulfinanzierungsgesetzes (30.00) und der Ausführungsverordnung dazu (32.10). Das Finanzausgleichsgesetz (35.00) und die Durchführungsverordnung (36.30) werden auf den neuesten Stand gebracht. Unter 44.01 finden Sie die neue Zuständigkeitsregelung zum Infektionsschutzgesetz. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften wurden in den Schulordnungen formale Änderungen vorgenommen, die eingearbeitet werden mussten. Auf den neuesten Stand gebracht wurden die Regelungen über Prüfervergütungen.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 117, 22. September 2015, Art.-Nr. 66247117, 84,00 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Diese Lieferung bringt den Dirnaichner/Weigl auf den aktuellen Rechtsstand. Die Fortschreibung der Kommentierungen im Lichte der Inklusionsdebatte steht auch diesmal im Mittelpunkt. Zu nennen sind hier die Überarbeitungen der Kennzahlen 11.10 (Aufgaben des Förderschulwesens), 11.21 (Förderschwerpunkte), 11.30 (Mobile Sonderpädagogische Dienste), 11.50 (Schulorganisation), 15.20 (Staatszuschüsse) und 21.01 (VSO-F allgemein).

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 202, Rechtsstand: 1. Oktober 2015, Art.-Nr. 66190202, 93,22 €

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Insbesondere waren das Gesetz zu weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst in Bayern und vor allem das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 zu berücksichtigen.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.
